

BStGer RR.2024.38 vom 15. Mai 2024

Bundesstrafgericht, 2024-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2024.38

FR: TPF RR.2024.38 du 15 mai 2024

IT: TPF RR.2024.38 del 15 maggio 2024

Regeste

Auslieferung an Deutschland; Auslieferung an Ungarn; Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG); Nachtragsersuchen; Weiterlieferung (Art. 15 EAUe)

Erwägungen

E. 12

Dezember 1999 E. 8b);

- die Vorbringen des Beschwerdeführers diesen Anforderungen nicht zu genügen vermögen;
- sich diese nur am Rande auf das Urteil des Amtsgerichts Salgotarjan vom 28. September 2021 und den Beschluss des Landgerichts Balassagyarmat vom 12. Oktober 2022 beziehen;
- nicht ersichtlich ist, dass das ausländische Strafverfahren insgesamt die Minimalgarantien nicht erfüllen würde;
- 7 -
- nach dem Gesagten sich die Beschwerde auch in diesem Punkt als un- begründet erweist;
- die Beschwerde demnach ohne Durchführung eines Schriftenwechsels abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist (vgl. Art. 57 Abs. 1 VwVG e contrario);
- der Beschwerdeführer bei diesem Ausgang des Verfahrens grundsätzlich die Verfahrenskosten zu tragen hätte (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG); es sich jedoch vorliegend rechtfertigt, auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten (vgl. Art. 63 Abs. 1 Satz 3 VwVG);
- eine Partei oder ihr Rechtsbeistand, die im Ausland wohnen, ein Zustellungs- domizil in der Schweiz zu bezeichnen haben; die Zustellung unterbleiben kann, wenn sie dies unterlassen (Art. 9 IRSV);
- der derzeit in Deutschland ansässige Beschwerdeführer kein Zustellungs- domizil in der Schweiz bezeichnet hat;
- das Rechtshilfeverfahren ein Verwaltungsverfahren ist (BGE 139 II 404 E. 6);
- Deutschland das Europäische Übereinkommen vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland (EÜZV94; SR 0.172.030.5) ratifiziert hat; Deutschland der Zustellung durch die Post (Art. 11 EÜZV94) widersprochen hat;
- der vorliegende Entscheid gemäss Art. 3 ff. EÜZV94 zuzustellen ist;

- 8 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.